

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
ERVIN Germany GmbH
Industriestraße A 15
01612 Glaubitz

Ihr-e Ansprechpartner/-in**Durchwahl**Telefon +49 351 825-
Telefax +49 351 825-9601@
lds.sachsen.de***Geschäftszeichen**(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2661/4Dresden,
23. März 2023

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag gemäß §§ 16 und 8 BImSchG der ERVIN Germany GmbH zur Er-
weiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und
Strahlmitteln zu einer Kapazität von 120.000 t/a Fertigerzeugnis-
sen/Kapazitätserhöhung**

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag gemäß §§ 16 und 8 i. V. m. § 8a BImSchG vom 21. Dezember 2022, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 20. Februar 2023, ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Der ERVIN Germany GmbH, Industriestraße A 15, 01612 Glaubitz, wird auf ihren Antrag vom 21. Dezember 2022, zuletzt geändert am 20. Februar 2023, gemäß § 8 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 3.2.2.1, 3.22.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 dieser Verordnung die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 2. Teilgenehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln in 01612 Glaubitz, Industriestraße A 15, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nrn. 506/63, 545/9, 547/1, 572/3, 572/12, 575/6, 575/33, erteilt.

1.2 Die ERVIN Germany GmbH beantragt die Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a auf eine Kapazität von 120.000 t/a Fertigerzeugnissen. Die

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz**Besucherschrift:**
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresdenwww.lds.sachsen.de**Bankverbindung:**
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank**Verkehrsverbindung:**
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Änderung umfasst insbesondere die Errichtung bzw. bauliche Erweiterungen und den Betrieb der Anlagen einschließlich Nebenanlagen und -einrichtungen der Betriebseinheiten 10 (Rohstoffhalle), 20 (Schmelzanlage), 50 (Wärmebehandlung), 60 (Grit), 80 (Lager und Versand), 90 (Verwaltungsgebäude), 110 (Energienetz, elektrisch), 120 (Wassernetz), 130 (Erdgasnetz) sowie die dafür notwendige Infrastruktur.

Die 2. Teilgenehmigung umfasst folgende Änderungen:

- #10.3 Radioaktivitätsüberwachungsanlage und Waage
- #10.10 Spänezerkleinerer
- #20.1 Lichtbogenofen 1
- #52.5 Entstaubung EQ4

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. § 63 SächsBO für

1.4 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten Unterlagen sowie die in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.

1.5 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.

1.6 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die ERVIN Germany GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie sind binnen eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

2 Antragsunterlagen

Die nach Ziffer 1.1 i. V. m. Ziffer 4.1.2 dieser Entscheidung zugelassenen Maßnahmen sind, sofern in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Antragsunterlagen auszuführen:

- Antrag vom 21. Dezember 2022 einschließlich der bis zum 20. Februar 2023 nachgereichten Unterlagen

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.
- 3.1.2 Der Baubeginn, die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage(n) sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Landesdirektion Sachsen spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Bei einer absehbaren Stilllegung der Anlage bzw. von Anlagenteilen ist bei der Genehmigungsbehörde eine Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mindestens 14 Tage vor Außerbetriebnahme einzureichen. In dieser Anzeige sind gemäß § 4 c) Nr. 6 der 9. BImSchV die vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle mitzuteilen.
- 3.1.4 Sämtliche Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landesdirektion Sachsen vom 28. März 2014 (Gz.: DD44-8823.12/27/Glaubitz-Ervin), vom 9. August 2017 (Gz: DD44-8431/1761/4) und 1. Teilgenehmigung vom 5. Mai 2022 (Gz: 44-8431/2230/2) unter Abschnitt 3 behalten, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist, ihre Gültigkeit.

3.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

- 3.2.1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Landesdirektion Sachsen rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.1.2 Für den geänderten Betrieb in den betroffenen Betriebseinheiten sind bestehende Betriebsanweisungen (Betriebshandbuch) zu aktualisieren bzw. zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Handhabung der Anlage einschließlich der Nebenanlagen, die Betriebsabläufe und die erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren, insbesondere für:
 - den bestimmungsgemäßen Betrieb
 - Produktionsdaten der Anlagen und -teile

- Überwachung (Kontrollgänge)
- Art und Umfang von Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen (ggf. Ergebnisse von orientierenden Schadstoffmessungen, z. B. im Rahmen der Wartung)
- die Betriebssicherheit
- die Betriebsstörungen.

In besonderem Maße gilt das für die Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen, die entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben, sachkundig zu warten, regelmäßig visuell zu kontrollieren und zu reinigen sind. Die vom Lieferant und Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen sind zu berücksichtigen. Im Betriebshandbuch sind ferner die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

Die Betriebsanweisungen sind auf Verlangen der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

3.2.1.3 Im bestimmungsgemäßen Betrieb darf nur mit einer funktionstüchtigen Abgaserfassung gearbeitet werden. Eine Umfahrung der Abgasreinigungsanlagen und Abgasableitungen ist nicht zulässig.

3.2.1.4 Die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen ist ständig zu überwachen. Dazu sind betriebsorganisatorische Regelungen zu treffen. Zur sicheren Einhaltung der Emissionswerte an den Abluftanlagen sind die durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Betriebstagebuch sowie im „Jahres-Messbericht zur Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessung“ zu dokumentieren.

3.2.1.5 Ereignisse im Betriebsablauf mit umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere durch luftverunreinigende Emissionen, sind unter Angabe

- der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre)
- der Art und Ursache
- des Zeitpunktes
- der Dauer und
- der Folgen der Störung

sowie unter Angabe der aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (nach Art und Menge - ggf. Abschätzung), der ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung in geeigneter Form zu dokumentieren.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind.

Die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sind schriftlich in geeigneter Weise unverzüglich zu informieren.

Die Dokumentation ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

3.2.1.6 Bei Betriebsstörungen, bei denen Gefahren für die Arbeitnehmer und/oder für die Umgebung nicht auszuschließen sind oder beim Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung, sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind auszuschöpfen.

Ist die Einhaltung festgelegter Emissionswerte nicht gewährleistet, sind die Tätigkeiten zu unterbrechen und die Anlage geordnet abzufahren.

Die dafür vorgesehenen Maßnahmen sind in einem Maßnahmenplan oder einer Organisationsanweisung festzulegen bzw. zu aktualisieren.

Auf Verlangen ist diese der Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3.2.1.7 Bei einer absehbaren Stilllegung der Anlage bzw. von Anlagenteilen ist eine Stilllegungsanzeige mindestens 14 Tage vor Außerbetriebnahme und die vorgesehenen Maßnahmen der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

3.2.2 Luftreinhaltung

3.2.2.1 Allgemein

a) In der Anlage dürfen nur folgende Schrotte gemäß der Europäischen Stahlsortenliste in der jeweils aktuellen Fassung eingesetzt werden:

- E3 (schwerer Stahlaltschrott)
- E1 (leichter Stahlaltschrott)
- E2 (schwerer Stahlneuschrott, frei von Beschichtungen)
- E8, E6 (leichter Stahlneuschrott, frei von Beschichtungen)
- E40 (Shredderstahlschrott)
- E5H, E5M (Stahlspäne)
- EHRB (leichter, legierter Schrott mit hohem Anteil an Begleitelementen)

Für den Fall, dass Schrott auch als Abfall angenommen wird, dürfen nur folgende nicht gefährliche Abfallschlüsselnummern gelagert und eingesetzt werden:

- AVV 120101 (Eisenfeil- und drehspäne) als E5H und E5M gem. Europ. Schrottsortenliste
- AVV 120102 (Eisenstaub und -teile) als E5H und E5M gem. Europ. Schrottsortenliste
- AVV 170405 (Eisen und Stahl)
- AVV 170407 (gemischte Metalle)
- AVV 191001 (Eisen- und Stahlabfälle)
- AVV 191202 (Eisenmetalle)

Gemäß Basler Übereinkommen, Anlage IX dürfen nur folgende Abfälle bzw. Schrott eingesetzt werden:

- B1010 (Abfälle aus Metallen) entspr. AVV 120101, 120102, 191202
- B1040 (verschrottete Kraftwerkseinrichtungen)
- B1050 (Shredderschrott) entspr. AVV 170407

Die Annahme und der Einsatz von EHRM-Schrotten (Schrott mit hohem Reststoffanteil) sowie von Schrotten, die als gefährliche Abfälle gekennzeichnet sind, oder aus Müllverbrennungen stammen sowie quecksilberhaltigen Schrotten, ist nicht zulässig.

Radioaktive Schrotte sind von einer Annahme auszuschließen.

- b) Jede Schrottlieferung ist auf Freiheit von Radioaktivität zu überprüfen. Dies kann durch Lieferantenzertifikat oder eigene Kontrolle erfolgen.
- c) Jede Schrottlieferung ist einer Annahmekontrolle zu unterziehen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- d) Die Nebenbestimmungen Nr. 3.2.2.4 bis 3.2.2.10 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.05.2022 bestehen unverändert fort.

3.2.2.2 Emissionsbegrenzungen

- a) Die max. Abgasvolumenströme der Emissionsquellen betragen:

EQ 1	60.000 [Nm ³ /h]
EQ 2/3	361.000 [Nm ³ /h]
EQ 4	151.000 [Nm ³ /h]
EQ 5	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 6	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 7	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 8	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 20	50.000 [Nm ³ /h]
EQ 9	60 [Nm ³ /h]
EQ 10	44 [Nm ³ /h]
EQ 11	15 [Nm ³ /h]
EQ 12	15 [Nm ³ /h]
EQ 13	15 [Nm ³ /h]
EQ 14	44 [Nm ³ /h]
EQ 15	44 [Nm ³ /h]
EQ 16	21 [Nm ³ /h]
EQ 17	21 [Nm ³ /h]
EQ 18	21 [Nm ³ /h]
EQ 19	21 [Nm ³ /h]
EQ 21	30 [Nm ³ /h]
EQ 23	65 [Nm ³ /h]

b) Emissionsquelle EQ 4 - Abluftkamin Entstaubungsanlage Prozesshalle

Die unter Punkt 3.2.3.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 5. Mai 2022 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten, wie folgt, unverändert fort:

Die Emissionen an Luftschadstoffen im Reingas dürfen, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten:

Gesamtstaub nach 5.2.1 TA Luft 2,5 mg/m³

staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft*Klasse I*

Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg 0,01 mg/m³
Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl 0,01 mg/m³

Klasse II

Summe 0,5 mg/m³
Blei, und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,15 mg/m³
Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te

Klasse III

Summe 1 mg/m³
Antimon und seine Verbindungen angegeben als Sb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr 0,15 mg/m³

Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

Summe Klasse I + II 0,5 mg/m³

Summe Klasse I + III, II + III oder I + II + III 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft*Klasse II*

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF 1 mg/m³

Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft

Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft*Klasse I*

Summe

0,05 mg/m³Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As

Benzo(a)pyren

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Chrom(VI)-Verbindungen (außer Chromchromat und
Bleichromat), angegeben als CrGasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.4.1.2b TA Luft

Schwefeloxide (SO₂ und SO₃), angegeben als SO₂ 3 mg/m³

Stickstoffoxide (NO und NO₂), angegeben als NO₂ 28 mg/m³

3.2.2.3 Messung und Überwachung der Emissionen

a) Kontinuierliche Messungen

Die kontinuierliche Messung an der Emissionsquelle EQ 4 entfällt.

Die Nebenbestimmungen unter der Nummer 3.5.2.6 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2014 bleiben unabhängig von dem Wegfall der kontinuierlichen Messung der EQ 4 weiterhin uneingeschränkt für die EQ 2/3 gültig.

b) Einzelmessungen – EQ 4

Die Einhaltung der (bereits in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.05.2022) festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der EQ 4 und während aller technisch möglichen (auch der ungünstigsten) Betriebszustände, frühestens zwei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass regelgerechte und repräsentative Messungen gewährleistet sind sowie eine gefahrlose Durchführung der Einzelmessungen sowie Prüfungen ermöglicht wird. Die Messplätze und Messstellen sind gemäß den Anforderungen der DIN EN 15259 (2008-01) auszustatten.

Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, durchzuführen. Die Messplanung einschließlich der vorgesehenen Termine der Messungen/ Prüfungen (Muster und Informationen: <https://www.luft.sachsen.de/durchfuhrung-von-ermittlungen-in-sachsen-16729.html>) ist der Landesdirektion Sachsen rechtzeitig vor Beginn der Messungen, mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, vorzulegen.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und zu- und abzüglich der Messunsicherheit, jeweils gerundet entsprechend Nr. 2.9 TA Luft, anzugeben.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht (Muster und Informationen: <https://www.luft.sachsen.de/durchfuhrung-von-ermittlungen-in-sachsen-16729.html>) zu erstellen. Dieser ist der Landesdirektion Sachsen spätestens acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Der Messbericht soll insbesondere Angaben wie über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die Punkte „Weitere Messungen“, „Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Emissionen“ sowie „Überwachung der Warmlufterzeuger“ behalten ihre Gültigkeit. D.h. die Festlegungen unter Punkt 3.2.3.2 c), d) und e) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.05.2022 bestehen unverändert fort.

3.2.3 Lärmschutz

3.2.3.1 Die Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage, einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende, reduzierte Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte IO	Schutzanspruch (gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm)	IRW_{red} tagsüber (06:00 Uhr bis 22.00 Uhr)	IRW_{red} nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, lauteste Nachstunde maßgebend)
IO 1 - Wohngebäude Rollweg 8 Nordfassade, 1. OG	e) allgemeines Wohngebiet	45 dB(A)	34 dB(A)
IO 1a - unbebaut Rollweg westl. Rollweg 8a, 1. OG	e) allgemeines Wohngebiet	45 dB(A)	34 dB(A)

IO 2 - Wohngebäude Rollweg 2a Nordfassade, 1. OG	e) allge- meines Wohnge- biet	45 dB(A)	34 dB(A)
IO 3 - Wohngebäude Zeithainer Str. 13 Nordfassade, 1. OG	d) Misch- gebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 4 - Wohngebäude Streumener Str. 13 Nordwestfassade, 1. OG	d) Misch- gebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 5 - Wohngebäude Streumener Str. 19 Nordfassade, 1. OG	d) Misch- gebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 6 - Wohngebäude Streumener Str. 25a Westfassade, 1. OG	d) Misch- gebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 7 - non malus GmbH (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 7 Westfassade, 1. OG	a) Indust- riegebiet	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 8 - Neumann & Co. GmbH (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 7; Westfassade, 1. OG	a) Indust- riegebiet	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 9 - Rosenberg Ventilato- ren (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 6 Südfassade, 1. OG	a) Indust- riegebiet	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 10 - JVA Zeithain Industriestr. E Nr. 2 Ostfassade, 2. OG	d) Misch- gebiet	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 11 - TGZ Landkreis Mei- ßen (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 11 Nordwestfassade, 2. OG	b) Gewer- begebiet	59 dB(A)	44 dB(A)
IO 12 - SBS GmbH (Bü- rocontainer)	a) Indust- riegebiet	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 13 - unbebaut südöstlich der Ervin Ger- many GmbH	a) Indust- riegebiet	64 dB(A)	64 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 1, IO 1a und IO 2 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 85 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 60 dB(A)

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 3, IO 4, IO 5, IO 6 und IO 10 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 90 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 65 dB(A)

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 7, IO 8, IO 9, IO 12 und IO 13 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 100 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 90 dB(A)

Am maßgeblichen Immissionsort IO 11 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 95 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 70 dB(A)

3.2.3.2 Der Schalleistungspegel L_{WA} der Kaminmündung der Entstaubungsanlage EQ 4a+4b ist wie folgt zu begrenzen:

- Entstaubungsanlage EQ 4a+4b - Kaminmündung: $L_{WA} \leq 89$ dB(A)

3.2.3.3 Die mit der Anlieferung von Sauerstoff verbundenen LKW-Fahrverkehre und Verladeprozesse sind lediglich werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

3.2.3.4 Der Rauminnenpegel L_{Aeq} in der Rohstoffhalle darf einen Wert von 81 dB(A) nicht überschreiten. Die Begrenzung gilt inklusive des notwendigen Zuschlages für Impulshaltigkeit.

3.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Vor Baubeginn muss ein Exemplar des folgenden Nachweises vorliegen:

- Standsicherheitsnachweis einschließlich
 - Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Bauvorhabens (Kriterienkatalog nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)) sowie
 - Listeneintrag des Tragwerksplaners bei einer Ingenieurkammer als qualifizierter Tragwerksplaner.

Werden die bautechnischen Nachweise (hier: Standsicherheitsnachweis) von einem Fachplaner erstellt, der nicht mit dem Entwurfsverfasser identisch ist, sind diese gemäß § 68 Abs. 4 SächsBO sowohl vom jeweiligen Ersteller bzw. Fachplaner als auch vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen (Unterschriften im Original).

Ergibt sich aus der Erklärung des Tragwerksplaners eine Prüfpflicht, muss vor Baubeginn der Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises eines Prüfingenieurs für Standsicherheit mit positivem Prüfergebnis (Baufreigabe) vorliegen.

4 Begründung

4.1 Antrag

4.1.1 Die ERVIN Germany GmbH (ERVIN) betreibt in 01612 Glaubitz, Industriestraße A 15, eine Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Herstellung von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a Fertigerzeugnissen.

Grundlage für den Betrieb der Anlage sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 4 und § 16 BImSchG der Landesdirektion Sachsen vom 28. März 2014, 9. August 2017 und 1. Teilgenehmigung vom 5. Mai 2022.

Bei der Anlage handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nrn. 3.2.2.1 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung und um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Die Anlage zum Erschmelzen von Stahl unterliegt gemäß § 2 i. V. m. Anhang 1, Teil 2, Nr. 10 dem TEHG.

4.1.2 Die ERVIN Germany GmbH (ERVIN), Industriestraße A 15 in 01612 Glaubitz beantragt die wesentliche Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a auf eine Kapazität von 120.000 t/a Fertigerzeugnissen. Der Fertigungsprozess soll dabei nicht verändert werden.

Die Anlage untergliedert sich in folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 10	Anlieferung/Schrottlager
BE 20	Schmelzanlage
BE 21	Verdüsungsanlage
BE 30	Trocknen und Vorsieben
BE 40	Instandhaltung
BE 50	Wärmebehandlung/Veredelung
BE 51	Amashotsiebung
BE 52	WQ-Siebung
BE 53	Spezialsortierung
BE 60	Grit (Bruchkies)
BE 70	Verpackung
BE 80	Lager und Versand

BE 80.1	Demonstrationsbereich
BE 90	Verwaltung
BE 95	Mech. Prüfraum (Labor)
BE 110	Energienetz, elektrisch
BE 120	Wassernetz/Contact
BE 130	Erdgasnetz

Das Gesamtvorhaben gliedert sich in mehrere Teilprojekte.

Im Zuge der Kapazitätserhöhung ist die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Gesamtausbaus beabsichtigt:

Teilprojekt 1 - Erweiterung Rohstoffhalle:

- (1) Gebäudeerweiterung um ca. 1300 m² nach Süden
- (2) Anzahl der Tore auf Südseite reduziert auf zwei
- (3) Anhebung der Lagerkapazität (#10.6) von 600 t auf 1000 t
- (4) Betriebsinterne Logistik somit im Halleninneren
- (5) in der Halle soll eine Dieseltankstelle (#10.7) (Kraftstofflagervolumen <1 m³) betrieben werden

Teilprojekt 2 - Feuerfesthalle:

- (1) Erweiterung des Gebäudes nach Norden um 320 m².
- (2) genehmigt sind zwei Schmelzanlagen (#20.1, #20.2, #20.3); der gemeinsame Durchsatz steigt von 60.000 t/a auf 120.000 t/a (netto)
- (3) zweiter Schmelzkran (#20.7b) 30 t / 7,5 t (optional mit außenliegendem Zugang zur Kranbahn); von 1 auf 2 Kräne
- (4) zusätzlicher Kran f. Feuerfestarbeiten (#20.10) 2x 5 t; von 0 auf 1 Kran f. Feuerfestarbeiten
- (5) automatisierte Pfannendosierung (#20.19); von 0 auf 1
- (6) 1050 kW Feuerungswärmeleistung auf mehrere Feuerfestheizer (#20.12, #20.13) verteilt; von 0 kW auf 1050 kW
- (7) Reduzierte Feuerungswärmeleistung auf mehrere Vorheizer (#21.4) verteilt; von 876 kW auf 600 kW
- (8) zusätzliche Schamottspritzeanlage (#20.11); von 2 auf 3
- (9) Erweiterung der Druckluftanlage (#20.8) zur Bereitstellung der notwendigen Verbrennungsluft; von 150 kW auf 300 kW
- (10) Betrieb zusätzlicher Minibagger (#20.9); von 1 auf 4
- (11) Schlacke wird in der Halle in Container verladen; im Außenbereich nur Containerabstellung und -abholung (#20.16)
- (12) Containerstellplatz für Ofenausbruch, Holzlager, Elektrodenbruch (#20.15); Dort werden grundsätzlich witterungsbeständige Güter gelagert, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefährdung, noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht.
- (13) Nachtbetrieb des Kühlturms ohne Beschränkung auf langsame Lüfterstufe
- (14) Gemauerte, beschichtete Auffangräume für #20.1.1/2V
- (15) Änderung Anlagenabgrenzung der Brauchwasseraufbereitung und damit Änderung in Stufe B

Teilprojekt 3 - Erweiterung Prozesshalle:

- (1) Erweiterung des Produktionsgebäudes um 1.200 m² nach Norden inkl. Verlegung Feuerwehrumfahrung (siehe Teilprojekt 10)
- (2) Zusätzliche Wärmebehandlungsöfen und Erweiterung der Verbrennungsluftanlage (#50.1); von 32 auf 52
- (3) Erweiterung der Umkehrosmoseanlagekapazität sowie Integration einer pH-Wert-Stabilisierung; (#50.11) von 11.000 m³/a auf 22.000 m³/a Konzentrat
- (4) zwei zusätzliche Trocknungen (#50.6; von 3 auf 5)
- (5) Anpassung der Sortierung durch zus. Konditionierer (#53.1; von 1 auf 2), zus. Kleinsiebanlagen (#53.4; von 3 auf 4), zus. Spiralsortierer (#53.5; von 2 auf 4)
- (6) Erweiterung der Abgaskamine (#50.12) um zwei Stück auf dann 6; Betrieb der Abgaskamine mit Stützgebläse von 30.000 m³/h auf 45.000 m³/h
- (7) Abführung der Abwärme durch Erweiterung der Wärmeabzüge (#50.13); von 1 auf 2
- (8) Zusätzliche Transportbehälter; von 2500 auf 3000
- (9) Flottenanpassung Flurförderfahrzeuge (#50.15) auf ges. 20
- (10) Flaschenlager für Staplergas (#50.16); von 10 auf 30 m²
- (11) Erweiterung der Leitungen des Quenchwassersystems #50.4 nach Norden
- (12) Erweiterung der Natriumnitritanlage (#50.14; von 0,1 m³ auf 4 m³)
- (13) Errichtung eines Natriumnitritvorratslagers

Teilprojekt 4 - Überdachung Freilager:

- (1) Errichtung eines überdachten Außenlagers (#10.9)
- (2) Trockene Lagerung verschiedene Ersatzteile, Zuschlagstoffe und Rohstoffe. Grundsätzlich nur Lagerung witterungsbeständiger Güter, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefährdung noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht

Teilprojekt 5 - Erweiterung Grithalle:

- (1) Erweiterung des Gebäudes um etwa 350 m² nach Westen
- (2) Errichtung und Betrieb zusätzlicher Brecher (#60.1); von 16 auf 20
- (3) Errichtung und Betrieb einer Gritsiebanlage (#60.7); von 0 auf 1
- (4) Das Stickstofflager (#50.3) wird versetzt.

Teilprojekt 6 - Erweiterung Verwaltungsgebäude:

- (1) Erweiterung des Verwaltungsgebäudes um zus. 200 m² zur Erweiterung der Umkleiden (#90.3) sowie der Bürofläche (#90.4)

Teilprojekt 7 - Erweiterung Trafostation:

- (1) Zusätzlicher 110-kV-Transformator (#110.2) zur Trennung Schmelzanlagenversorgung von restlicher Werksversorgung; von 1 auf 2
- (2) Zusätzlich Schaffung eines Reserveabgangs auf der 110-kV-Ebene (Bereich #110.1, #110.2)

Teilprojekt 8 - Parkplatz:

- (1) Erweiterung der Parkplatzflächen (#90.1) für steigende Mitarbeiteranzahl; Parkplatz mit Elektroladesäulen

Teilprojekt 9 - Dritte Laderampe:

- (1) Errichtung einer zusätzlichen Laderampe (#80.2); von 2 auf 3
- (2) Umrüstung Hallenheizung EQ23 (#80.4) auf größere Feuerungswärmeleistung (dann 65 kW). Gleichzeitig entfällt Hallenheizung EQ22
- (3) Versetzen Hallenheizung EQ14 (#70.5) zur Verpackungsanlage ohne Veränderung des Emissionsortes oder der Emissionseigenschaften

Teilprojekt 10 - Feuerwehrumfahrung:

- (1) Änderung der Feuerwehrumfahrung in Folge Teilprojekt 3 mit Errichtung einer zweiten Zufahrt für die Feuerwehr

Teilprojekt 11 - Leerpalettenlager:

- (1) Errichtung eines Leerpalettenlagers (#80.3)

Teilprojekt 12 - Anschluss dritter und vierter Brunnen:

- (1) Erschließung eines dritten und vierten Brunnens (#120.3). Diese sind baulich bereits vorhanden. Deren Nutzung ist bisher aber noch nicht genehmigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde parallel zu diesem Antrag im koordinierten Verfahren beantragt, von 79.200 m³/a auf 158.400 m³/a.
- (2) Zusätzlich Erweiterung der Wasserversorgung so, dass optional auch eine Nachspeisung mit Trinkwasser als Alternative zum Brunnenwasser möglich ist, max. 70.000 m³/a

Teilprojekt 13 - Erweiterung Mittelspannungsstation:

- (1) Die Mittelspannungsstation (#110.3) wird in Folge Teilprojekt 7 so angepasst, dass das Werk zweischienig oder wahlweise einschienig betrieben werden kann. Anpassung derart, dass Einspeisung der zweiten Schiene ggf. auch direkt aus dem Mittelspannungsversorgungsnetz erfolgen kann.
- (2) Zusätzlich Integration eines Notstromaggregats (#110.7) für die Niederspannungsebene. Von 0 auf 1.

Teilprojekt 14 - Elektrodenlagerfläche:

- (1) Freilagerfläche für Elektroden (#10.8). Nutzungsänderung; keine baulichen Aktivitäten nötig. Dort werden grundsätzlich witterungsbeständige Güter gelagert, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefährdung, noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht. Von 0 auf 400 t.

Teilprojekt 15 - Erweiterung Demonstrationsbereich:

- (1) Erweiterung der Demonstrationsstrahlanlage (#80.1.1) durch Errichtung von zwei zus. Strahlanlagen, wobei die einzelnen Anlagen nach Bedarf ausgetauscht werden können, um flexibel auf Kundenanforderungen reagieren zu können. Hinsichtlich des Emissionsverhaltens gleichen sich die Anlagen. Die Anlagen werden weiterhin sporadisch und nicht alle gleichzeitig betrieben. Das Betriebsregime ändert sich nicht.
- (2) Die innere Abtrennung zw. dem Bereich (BE80.1) und den benachbarten Bereichen (BE80) wird jeweils angepasst.

Teilprojekt 16 - Entstaubung EQ2/3:

- (1) Entstaubung (#20.17.1, #20.7.2) mit vergrößertem max. Absaugvolumenstrom (EQ2/3 ges. 361.000 Nm³/h). Volumensteigerung durch parallelen Nennlastbetrieb beider Gebläse.
- (2) Stauberfassung in der Entstaubung und Abtransport in Big-Bags oder in Großbehältnissen wie z.B. Hoch oder Flachsilos mit einer staubfreien und weitestgehend automatisierten Verladung. Änderung: Lagerung in Großbehältnis.

Teilprojekt 17 - Erweiterung Verpackung:

- (1) Erweiterung des Verpackungsbereichs (BE70) durch Anpassung der Hallenabtrennung zwischen Verpackung- und Versandbereich (BE80)
- (2) Zuordnung des Hallenheizers EQ14 zur Betriebseinheit BE70. Der eigentliche Ort der Emissionsquelle EQ14 (Schornstein) bleibt unverändert
- (3) zusätzliche Kleingebindeanlage (#70.4); von 1 auf 2
- (4) zusätzliche Großgebäudeanlage (#70.1); von 1 auf 2
- (5) zusätzliche Mixer (#70.2); von 1 auf 2

Teilprojekt 18 - Erweiterung Entstaubung EQ4:

- (1) Erweiterung Entstaubungsanlage #52.5 für das 1,6-fache Luftvolumen (ges. 151.000 Nm³/h) sowie Abfall als AVV120117; Volumensteigerung durch zweites Gebläse und zweites Filterhaus.
- (2) Wegfall der kontinuierlichen Überwachung der Gesamtstaubemission

Teilprojekt 19 - Zweite Werkszufahrt:

- (1) Für die Änderung der Feuerwehrumfahrung (Teilprojekt 10) ist es notwendig, eine zweite Werkszufahrt zu errichten.

Teilprojekt 20 - Anpassung der Instandhaltung:

- (1) Es werden folgende Lager betrieben Schmierstofflager (#40.2; keine Änderung), Farb- und Lacklager (#40.3; neu), Flaschenlager für Schweißgase (#40.4; neu)
- (2) Einrichtung einer neuen Freilagerfläche für Instandhaltungsmaterialien (#40.5); Dort werden grundsätzlich witterungsbeständige Güter gelagert, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefährdung, noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht.

Teilprojekt 21 - Erweiterung Gasdruckregelstation:

- (1) Die Gasversorgung des Werkes soll angepasst werden, da der Gasbedarf in Folge des gesteigerten Produktionsvolumens ansteigen wird. Hierzu soll eine Umrüstung der Gasregelstation (#130.1) i. V. m. einer Anpassung des Werksgasnetzes (#130.2) vorgenommen werden, das künftig zw. #130.1 und #130.2 einen Betriebsdruck bis max. 2 bar (aktuell: 0,4 bar) aufweisen soll.

Teilprojekt 22 - Erweiterung Filterkreis:

- (1) Erweiterung der Filterkreisanlage (#110.4) mit Blindstromkompensation um zweiten Filterkreis. Derzeit 1, dann 2 Filterkreise.
- (2) Anpassung des Gebäudes

Teilprojekt 23 - Erweiterung Entstaubung EQ1:

- (1) Erweiterung Entstaubungsanlage #60.6 für das 2-fache Luftvolumen (ges. 120.000 Nm³/h) sowie Abfall als AVV120101; Volumensteigerung durch zweites Gebläse und zweites Filterhaus mit Erweiterung des Schornsteinmündungsquerschnitts von 1250 auf 1600 mm

Mit der 1. Teilgenehmigung vom 5. Mai 2022 wurde die Errichtung und den Betrieb für alle der zuvor näher aufgeführten Teilprojekte genehmigt, außer folgende Teilprojekte:

- Teilprojekt 3, Nr. (1), (2), (4), (6), (7), (11)
- Teilprojekt 5, Nr. (1), (2), (3)
- Teilprojekt 8
- Teilprojekt 9, Nr. (1), (3)
- Teilprojekt 10
- Teilprojekt 15, Nr. (2)
- Teilprojekt 16, Nr. (2)
- Teilprojekt 17, Nr. (1), (3), (4)
- Teilprojekt 18
- Teilprojekt 23

Die ERVIN Germany GmbH beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Teils einer Anlage.

Mit dem Antrag zur 2. Teilgenehmigung sind, neben den bestehenden 23 Teilprojekten, drei neue Teilprojekte hinzugekommen.

Damit wird das Gesamtvorhaben noch nicht komplett umgesetzt. Es ist daher von weiteren Anträgen nach § 16 i. V. m. § 8 BImSchG auszugehen.

Zwischenzeitlich erging am 2. September 2022 ein Bescheid gem. § 15 BImSchG zum Betrieb des Lichtbogenofens 1 mit einem Erdgas-Sauerstoffbrennersystem.

Die genehmigte Produktionskapazität der gesamten Anlage beträgt 120.000 t/a und soll nicht verändert werden. Die umgeschlagenen und vorgehaltenen Stoffmengen ändern sich entsprechend nicht. Auch bleibt die Technologie unverändert.

Mit der 2. Teilgenehmigung wird die Umsetzung dieser drei neuen, sowie das Teilprojekt 18 beantragt.

Folgende Teilprojekte sollen mit der 2. Teilgenehmigung umgesetzt werden:

- a) Teilprojekt 18 Erweiterung der Entstaubung EQ4
- b) Teilprojekt 24 Wareneingangskontrolle
- c) Teilprojekt 25 Oxyfuel
- d) Teilprojekt 26 Spänezerkleinerer

a) Teilprojekt 18 - Erweiterung der Entstaubung EQ 4

Die Entstaubungsanlage EQ 4 soll für das 1,6-fache Luftvolumen (ges. 151.000 Nm³/h) erweitert werden. Dafür soll eine Volumensteigerung durch den Einsatz eines zweiten Gebläses und eines zweiten Filterhauses erreicht werden. Die verwendete Technologie zur Staubabscheidung bleibt unverändert. Das Absaugvolumen der Anlage liegt somit bei dann 151.000 Nm³/h (derzeit 94.400 Nm³/h). Die Installation der Erweiterung der Entstaubungsanlage EQ 4 soll durch die Fa. Nederman MikroPul GmbH durchgeführt werden.

Die Abfalleinstufung des Filterstaubs soll geändert werden. Die derzeitige Einstufung als AVV 100910 (Abfälle aus thermischen Prozessen – Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl – Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt) soll durch die Einstufung des Filterstaubs als AVV 120117 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen – Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen) ersetzt werden.

Zudem wird der Wegfall der kontinuierlichen Reststaubmessung an der EQ 4 beantragt.

b) Teilprojekt 24 - Wareneingangskontrolle

Bei der Anlieferung (LKW) von Stahlschrotten am Werk in Glaubitz werden diese direkt gewogen und auf Übereinstimmung mit den vereinbarten Lieferkriterien und auf radioaktive Strahlung mittels Radioaktivitätsüberwachungsanlage und Waage überprüft.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 5. Mai 2022 ist in der Nebenbestimmung 3.2.2.2 festgelegt, dass jede Schrottlieferung mit einem Prüfzertifikat des Lieferanten bzgl. Prüfung auf Radioaktivität versehen sein muss. Radioaktive Schrotte oder Lieferungen ohne Prüfzertifikat sind von einer Annahme ausgeschlossen.

Auf das zusätzliche Erfordernis eines Prüfzertifikats des Lieferanten soll auf Antrag verzichtet werden. Insbesondere soll es zulässig sein, ausschließlich durch die eigene Radioaktivitätsüberwachungsanlage Schrotte zu prüfen.

c) Teilprojekt 25 Oxyfuel

Der Schmelzvorgang an Lichtbogenofen 1 (BE 20.1) erfolgt mittels elektrischer Energie und durch ein Erdgas-Sauerstoff-Brennersystem (Oxyfuel), welches nach § 15 BImSchG am 2. September 2022 beschieden wurde. Zur Versorgung des Brennersystems wurde ein ca. 9 m³ großer Sauerstofftank aufgestellt.

Mit der 2. Teilgenehmigung soll nun zusätzlich zu dem Sauerstofftank zur Versorgung des Brennersystems ein zweiter größerer Sauerstofftank (ca. 60 m³) errichtet und betrieben werden. Die Lagermenge von Sauerstoff wird dadurch auf 68 t erhöht.

Der größere Tank soll an einem zweiten Standort (Standort A gemäß Antragsabschnitt 3.6.1) errichtet werden. Die Oxyfuelanlage als solche bleibt darüber hinaus von der Änderung unberührt.

d) Teilprojekt 26 Spänezerkleinerer

Im Betriebsbereich 10 - Rohstofflager soll ein Spänezerkleinerer (BE 10.10) betrieben werden, um lange, leichte Späne bis zur Schüttgutlänge zu kürzen.

Durch den Einsatz eines solchen Spänezerkleinerers können Schrotte geringer Dichte gebrochen und so zu Schrotten größerer Dichte verarbeitet werden. Dies führt zu einem u.a. energetisch effizienteren Schmelzvorgang und erlaubt es, Schrotte einzusetzen, deren Einsatz heute nicht oder nur in sehr engem Rahmen möglich ist.

Die Durchsatzkapazität soll 45 Tonnen pro Tag betragen.

4.1.3 Für dieses Vorhaben beantragte die ERVIN Germany GmbH (ERVIN) am 21. Dezember 2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16 und 8 BImSchG und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung von Baumaßnahmen. Folgende Maßnahmen sollen im Rahmen des vorzeitigen Beginns realisiert werden:

- der Errichtung und der Prüfung der Betriebstüchtigkeit nach § 8a Abs. 1 BImSchG für das Teilprojekt 25 (Oxyfuel, größerer Sauerstofftank).

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 14. März 2023 zurückgezogen.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 16 und 8 i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 3.2.2.1 und 8.12.3.2. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

4.2.2 Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der SächsImSchZuVO i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 AGLmSchG ist die Landesdirektion Sachsen (LDS) zuständige Genehmigungsbehörde.

4.2.3 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Die Vorhabenträgerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind, sodass diesem Antrag stattgegeben wurde.

4.2.4 Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Fachstellungen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Am Genehmigungsverfahren wurden die Stadtverwaltung Riesa, das Landratsamt Mei-

ßen, die Abteilung Arbeitsschutz, die Referate Siedlungswasserwirtschaft, Abwasserbehandlung und Immissionsschutz/Chemikalienrecht der LDS beteiligt.

- 4.2.5 Die beabsichtigten Änderungen zur Veränderung der gesamten Anlage wurden im Rahmen des Verfahrens zur ersten Teilgenehmigung öffentlich bekannt gemacht. Die Erweiterung der Entstaubungsanlage EQ 4 war bereits inbegriffen.

Teile des Gegenstands des vorliegenden Antrags zur zweiten Teilgenehmigung werden hier erstmalig beantragt (Teilprojekte 24, 25, 26). Diese waren nicht Gegenstand des Antrags zur ersten Teilgenehmigung und wurden nicht öffentlich bekannt gemacht.

Es wird beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung der bisher nicht öffentlich bekannt gemachten Teile des Änderungsgegenstands und der Auslegung des aktuellen Antrags abzusehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV ist bei weiteren Teilgenehmigungen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung dann nicht durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV vorliegen. Danach ist eine erneute Bekanntmachung entbehrlich, wenn in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Wirkungen für Dritte besorgen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 8 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV).

Da mit den beantragten Maßnahmen keine erheblichen Umwelteinwirkungen, insbesondere keine Erhöhung von Schadstoffemissionen verbunden sein werden, kann dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

- 4.2.6 Das Gesamtvorhaben ist nach Ziffer 3.3.1 und Ziffer 8.7.1.2 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (UVPG; BGBl. I S. 540) einzustufen. Gemäß § 9 UVPG wäre zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Antragstellerin hat aber auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Auf Basis des vorgelegten UVP-Berichtes (Projekt-Nr. P2485 PRO TERRA TEAM GmbH vom 26. Juli 2021) war festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden durch Minderungs- und Vorsorgemaßnahmen entsprechend begrenzt.

Die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden im UVP-Portal Sachsen unter dem Link: <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens erfolgte unter Nr. 4.5 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 5. Mai 2022.

Teile des Gegenstands des vorliegenden Antrags zur zweiten Teilgenehmigung werden hier erstmalig beantragt (Teilprojekte 24, 25, 26). Diese waren nicht Gegenstand des Antrags zur ersten Teilgenehmigung.

Der UVP- Bericht gemäß § 16 UVPG der PRO TERRA TEAM GmbH vom 26. Juli 2021 wurde entsprechend am 20. Februar 2023 ergänzt bzw. aktualisiert.

Auf Basis des aktualisierten bzw. ergänzten UVP-Berichtes (Stand 20. Februar 2023) war festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden durch Minderungs- und Vorsorgemaßnahmen entsprechend begrenzt.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Mit den beantragten Änderungen sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft und keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden weder verändert noch beeinträchtigt.

Der UVP-Bericht in der Fassung vom 20. Februar 2023 wurde im UVP-Portal Sachsen unter dem Link: <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

4.3 Entscheidung über den Antrag

Auf Antrag soll gemäß § 8 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Zu 1. berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin verfolgt mit der Beantragung einer Teilgenehmigung wirtschaftliche Interessen. Sowohl die Planung als auch der Bau, insbesondere der konkrete Zeitpunkt der Errichtung der Gebäudeerweiterungen, sind von der zeitlichen Entwicklung des Absatzmarktes abhängig. Daher soll das Vorhaben in Abschnitten umgesetzt werden. Die Aufteilung in Teilgenehmigungen dient der schnelleren Realisierung.

Das berechtigte Interesse der Antragstellerin an einer Teilgenehmigung ist wirtschaftlicher Natur.

Planung und Bau, insbesondere der konkrete Zeitpunkt der Errichtung der Gebäudeerweiterungen, sind von der zeitlichen Entwicklung des Absatzmarktes abhängig. Sinnvollerweise wird das Vorhaben deshalb in Abschnitten vorgenommen.

Die Aufteilung in Teilgenehmigungen dient der schnelleren Realisierung für diese mit [REDACTED] finanzierte wichtige Standortinvestition in der strukturschwachen Region Glaubitz.

Mit den Teilgenehmigungen ist des Weiteren eine Kapazitätsverdoppelung verbunden, die zu höheren Umsätzen und zur Schaffung von 75 neuen Arbeitsplätzen führen soll.

Zu 2. Genehmigungsvoraussetzungen Teilgenehmigung

Die Genehmigungsfähigkeit der angestrebten 2. Teilgenehmigung wurde geprüft.

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

Zu 3. Gesamtvorhaben

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde bereits auf der Basis des Antrages zur 1. Teilgenehmigung geprüft und bestätigt. Die gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 BlmSchG durchgeführte vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens ergab, dass der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG entgegenstehen.

Die Genehmigung zur zweiten Teilgenehmigung ist gemäß den §§ 6, 8 und 16 BlmSchG zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Abschnitt 1 genannten Bedingungen, den in Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen. Im Einzelnen wird auf die folgende Begründung zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

Immissionsschutz- Luftreinhaltung

Durch den Betrieb der geänderten Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung hervorgerufene Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. von § 1 BImSchG offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen wird durch Nebenbestimmungen unter Nr. 3.2.2 sichergestellt.

Immissionsschutz - Lärmschutz

Bei Ausführung des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu befürchten. Es kann daher im Sinne von § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass nur eine unwesentliche Steigerung der Zusatzbelastung zu erwarten ist. Die Erhöhung beläuft sich dabei auf 1 dB bzw. bei Erhöhung um mehr als 1 dB unterschreitet die Zusatzbelastung nach Änderung die an den maßgeblichen Immissionsorten genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB. Außerdem werden die bisher genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten.

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen werden an den bisherigen maßgeblichen Immissionsorten die dort bisherig genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten bzw. unterschritten. Dies gilt sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum im Sinne der TA Lärm.

Im Ergebnis sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragten Maßnahmen erfüllt wird.

Der vergleichsweise geräuschintensive Spänezerkleinerer wird innerhalb der Rohstoffhalle aufgestellt, wodurch eine entsprechende Verminderung der Geräusche erzielt wird. Die Entstaubungsanlage verfügt über Schalldämpfer. Dies führt ebenso zu einer Verminderung der Geräuschemissionen. Die eingesetzte Anlagentechnik entspricht dem Stand der Technik.

Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen wird, insbesondere durch die dem

Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen sowie durch die getroffenen Nebenbestimmungen unter Nr. 3.2.3, sichergestellt.

Damit ist die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegeben.

Immissionsschutz - Gerüche

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu zusätzlichen Geruchsemissionen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens, wie im bisherigen Zustand, keine Stoffe mit erheblichem Geruchspotenzial eingesetzt werden.

Abfallrecht

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da Veränderungen hinsichtlich neu anfallender Abfälle und/oder zusätzlicher Abfallmengen durch das beantragte Vorhaben nicht relevant bzw. nicht gegeben sind. An den bestehenden Entsorgungswegen ändert sich nichts. Damit sind keine abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen.

Wasserrecht

Bezüglich

- des Anfalls und der Entsorgungswege von Abfällen,
- des Anfalls und ggf. dessen Ein- bzw. Indirekteinleitung von Abwasser
- und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

sind vorliegend keine Änderungen gegenständlich.

Damit sind keine wasserrechtlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen.

Energieeffizienz

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben.

Das Energiemanagementsystem der ERVIN Germany GmbH entspricht der ISO 50001 (Zertifikat der BUREAU VERITAS gültig bis 23. Juli 2024). Dieses System wird regelmäßig intern und extern auditiert.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht vom 10.4.2014 wurde für die Gesamtanlage fortgeschrieben (Bericht vom 10.2.2022, FUGRO Germany GmbH, Berichtsnummer 310-21-909) und liegt der zuständigen Behörde vor.

Relevante gefährliche Stoffe werden gegenständlich weder beantragt noch ändern sich deren Lager- oder Durchsatzmengen.

Die gegenständlichen Änderungen sind somit im vorliegenden fortgeschriebenen Ausgangszustandsbericht berücksichtigt.

Änderungen der Anlage gegenüber dem zum Erstellungszeitpunkt des Ausgangszustandsberichts beschriebenen Zustand führen nicht zum Erfordernis der erneuten Fortschreibung, da keine AZB-relevanten Stoffe neu eingeführt oder mengenmäßig verändert werden.

Nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen

a) *Baugenehmigung*

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz“. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich demnach nach den Vorschriften des § 30 Abs. 1 BauGB. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Vorliegend handelt es sich bei der Errichtung des TP 25 (Oxyfuel -Sauerstofftank) nicht um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 SächsBO, sodass die Prüfung des Antrags im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO erfolgte.

Die nach § 13 BImSchG i. V. m. § 60 SächsBO von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da dem Vorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Nebenbestimmungen, welche gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO erlassen werden können, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

b) *Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)*

Die beantragte Änderung der Anlage hat keinen Einfluss auf die Emissionshandlungspflicht: Die Anlage ist aus unserer Sicht auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandlungspflichtig. Die Anlage übt eine Tätigkeit nach Nr. 10 Anhang 1 Teil 2 TEHG aus.

Eine TEHG-Genehmigung liegt vor. Teile der gegenständlich beantragten Anlage sind bereits in Betrieb und werden entsprechen eines Überwachungsplans nach § 6 TEHG überwacht.

Weitere Teile werden in Abschnitten in Betrieb genommen werden. Der Überwachungsplan wird entsprechend der abschnittsweisen Inbetriebnahme fortgeschrieben.

Auf die Hinweise der 1. Teilgenehmigung vom 5. Mai 2022 unter Nr. 6.1 wird verwiesen.

4.4 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

zu 3.2.2

Gemäß § 5 BImSchG - Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen - Abs. 1 Nr. 2 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Dieser Schutzpflicht wird entsprochen, indem Festlegungen zur Begrenzung und Überwachung der von der Anlage verursachten Luftschadstoffe getroffen werden.

Nach § 12 BImSchG kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

zu 3.2.2.1a)

Die Festsetzung der Schrottsorten erfolgt antragsgerecht sowie auf Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28. März 2014 und der Anzeigeentscheidung nach § 15 BImSchG vom 10. Juli 2014, deren Ergebnis Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09.08.2017 ist.

zu 3.2.2.1b) und 3.2.21c)

Die Festsetzung der Radioaktivitätskontrolle erfolgt in Umsetzung der BVT-Anforderungen. Die Kontroll- und Dokumentationspflicht stellt sicher, dass ausschließlich geeignete Schrotte zum Einsatz kommen, die die Einhaltung der getroffenen Emissionsbegrenzungen sicher ermöglichen. Mit der 2. Teilgenehmigung fällt das zusätzliche Erfordernis eines Prüfzertifikats des Lieferanten weg.

zu 3.2.2.2a)

Die maximalen Abgasvolumenströme wurden, bis auf den der EQ 4, aus der Genehmigung vom 5. Mai 2022 übernommen. Der Wert des max. Abgasvolumenstroms wurde für die EQ 4 antragsgemäß angepasst.

Hinweis zu 3.2.2.3 a)

Aufgrund des Wegfalls der kontinuierlichen Überwachung an der EQ 4 findet (in Abstimmung mit dem Betreiber) die Funktionsprüfung und Kalibrierung für diese Emissionsquelle letztmalig im Februar 2023 statt.

zu 3.2.2.3 b)

Die Festsetzungen entsprechen Nr. 5.3.2 der TA Luft 2021.

Zudem ergeben sich die Festlegungen aus dem Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 24. November 2022 zur Anpassung des Messregimes.

Zu 3.2.3

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BImSchG verpflichtet, die Gesamtanlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auch zur Vorsorge sind daher vom Anlagenbetreiber Nebenbestimmungen zu fordern.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Zur Beurteilung der zukünftig in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden durch den Antragsteller drei schalltechnische Notizen eines dafür qualifizierten Sachverständigen eingereicht (schalltechnische Notizen vom 2. März 2023).

Diese prognostizieren die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartende Zusatzbelastung infolge des Betriebs der gesamten Anlage unter Berücksichtigung der gegenständlichen beantragten wesentlichen Änderung und des beabsichtigten Gesamtausbaus des Werkstandortes. Diesbezüglich sind die bisherig für die Gesamtanlage betrachteten maßgeblichen Immissionsorte und die an diesen bisherig genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte betrachtet worden.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich der bisherigen (ZB_{bisher}) und zukünftigen Zusatzbelastung (ZB_{neu}) im Vergleich zu den genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerten (IRW_{red}).

Maßgebliche Immissionsorte IO	Schutzanspruch (gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm)	ZB_{bisher} tagsüber [dB(A)]	ZB_{bisher} nachts [dB(A)]	ZB_{neu} tagsüber [dB(A)]	ZB_{neu} nachts [dB(A)]	IRW_{red} tagsüber [dB(A)]	IRW_{red} nachts [dB(A)]
IO 1	allgemeines Wohngebiet	41	31	41	31	45	34
IO 1a	allgemeines Wohngebiet	41	32	41	32	45	34
IO 2	allgemeines Wohngebiet	42	32	42	32	45	34
IO 3	Mischgebiet	36	31	36	31	50	35

IO 4	Mischgebiet	37	31	37	31	50	35
IO 5	Mischgebiet	35	33	35	33	50	35
IO 6	Mischgebiet	36	34	36	34	50	35
IO 7	Industriegebiet	47	44	47	44	64	64
IO 8	Industriegebiet	47	43	48	43	64	64
IO 9	Industriegebiet	52	42	52	42	64	64
IO 10	Mischgebiet	51	39	51	39	54	39
IO 11	Gewerbegebiet	47	42	47	42	59	44
IO 12	Industriegebiet	50	54	50	54	64	64
IO 13	Industriegebiet	54	45	54	45	64	64

Aus den aufgeführten Berechnungsergebnissen geht hervor, dass es infolge des Antragsgegenstandes lediglich am IO 8 im Tagzeitraum zu einer Steigerung der Zusatzbelastung kommt. Diese beläuft sich auf 1 dB. Die bisher genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) werden auch nach der hier gegenständlichen wesentlichen Änderung an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Selbst im Falle, dass die Geräusche der Sauerstoff-Verladeprozesse tonhaltig wären, werden die bisher genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Nach gutachterlicher Einschätzung kann sich in diesem Zusammenhang nur an den maßgeblichen Immissionsorten IO 7 und IO 8 ein Geräusch ergeben, welches die Vergabe eines Zuschlages für Tonhaltigkeit im Sinne der TA Lärm nach sich zieht. Somit würde sich die Zusatzbelastung auch nur an diesen Immissionsorten erhöhen. Die in einem solchen Fall zu erwartende, höhere Zusatzbelastung würde die an den maßgeblichen Immissionsorten IO 7 und IO 8 zulässigen reduzierten Immissionsrichtwerte immer noch um mindestens 10 dB unterschreiten.

Zu 3.2.3.1

Die schalltechnischen Untersuchungen kommen zum Ergebnis, dass an den bisherigen maßgeblichen Immissionsorten die dort bisher geltenden reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden. Diese werden somit beibehalten und deklaratorisch entsprechend festgelegt.

Zu 3.2.3.2 bis 3.2.3.4

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) und damit in diesem Zusammenhang die unter Nr. 3.2.3.1 der Nebenbestimmungen festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden, sind bestimmte, sich aus den schalltechnischen Untersuchungen ergebende, Voraussetzungen erforderlich. Diese wurden entsprechend als Nebenbestimmungen übernommen bzw. formuliert.

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.2.3.2 begrenzt den Schalleistungspegel der Kaminmündung der Entstaubungsanlage EQ 4a+4b. Die Nebenbestimmungen Nr. 3.2.3.3 beschränkt die mit der Anlieferung von Sauerstoff verbundenen LKW-Fahrverkehre und Verladeprozesse auf Werktage und an diesen auf die Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.3.4 begrenzt den Rauminnenpegel in der Rohstoffhalle auf den gutachterlich ermittelten Wert von 81 dB(A). Die Nebenbestimmung 3.2.3.4 modifiziert somit die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.4.2 a) des Genehmigungsbescheides zur 1. Teilgenehmigung (05.05.2022, Gz.: 44-8431/2230/2).

Hinweise:

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.4.2 a) des Genehmigungsbescheides zur 1. Teilgenehmigung (5. Mai 2022, Gz.: 44-8431/2230/2) gilt hinsichtlich des innerhalb der Schmelzhalle und des innerhalb des Schmelzhallenanbaus einzuhaltenden Rauminnenpegels fort.

Alle anderen lärmschutzfachlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides zur 1. Teilgenehmigung gelten auch weiterhin (siehe Kapitel 3.2.4 „Lärmschutz“ (Seite 17 bis Seite 22) des Genehmigungsbescheides zur 1. Teilgenehmigung).

Zu 3.3

Die Nebenbestimmung beruht auf § 7 Abs. 4 DVOSächsBO, wonach der Standsicherheitsnachweis (bzw. der Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises) der Bauaufsichtsbehörde nach § 60 Satz 2 SächsBO (hier: Landesdirektion Sachsen) spätestens bei Baubeginn vorgelegt werden kann.

4.5 Kostenentscheidung

Immissionsschutz

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6 und 12 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ.

Für die Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 16 BImSchG beträgt die Gebühr gemäß lfd. Nr. 54 Tarifstellen 1.3 i. V. m. 1.1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ) [REDACTED]. Zugrunde gelegt wurden gemäß Antragsunterlagen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED]. Die Gebühr vermindert sich aufgrund Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1 bis 1.17 – Anmerkung (7) um 10 % auf [REDACTED].

Baugenehmigung

Für die Teilbaugenehmigung beträgt die Gebühr [REDACTED].

Rechtsgrundlage:

10. SächsKVZ; lfd. Nr. 17; Tarifstelle 4.1.2 und Tarifstelle 6.3.1 i. V. m. Rahmengebühr nach § 6 SächsVwKG mit Stundensatz [REDACTED] (gehobener Dienst) nach VwV – Kostenfestlegung Gebühr nach Tarifstelle 4.1.2: [REDACTED] = [REDACTED]

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

6 Hinweise

6.1 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Prüfung des 2. Sauerstofftanks vor Inbetriebnahme (überwachungsbedürftige Anlage)

Aus der Sauerstoff-Lagermengenerhöhung um 60 t mittels Errichtung eines weiteren Sauerstofftanks resultiert die Notwendigkeit zur Prüfung dieses Druckgeräts vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach § 15 Abs. 1 BetrSichV mit den Maßgaben von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV.

Entsprechend der Angaben im Teil 7.1 „Arbeitsschutz“ übernimmt die Antragstellerin die Betreiberpflichten insbesondere für den neuen Sauerstofftank und ist deshalb für die Gewährleistung der Prüfdurchführung gemäß BetrSichV nach außen hin verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der ZÜS erstellte Prüfbescheinigung nach § 17 Abs. 1 BetrSichV am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde (hier Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz) auf Verlangen vorzulegen ist.

6.2 Baurechtliche Hinweise

6.2.1 Baubeginn/Aufnahme der Nutzung

Der Beginn der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO und die Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 SächsBO sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

6.2.2 Bei der Bauausführung sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:

- § 3 SächsBO Allgemeine Anforderungen
- § 11 SächsBO Baustelle
- § 17-25 SächsBO Bauprodukte/Bauarten
- § 52-56 SächsBO Pflichten der am Bau Beteiligten

6.2.3 Der Bauherr hat gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

6.2.4 Die ausführenden Firmen sind vor Maßnahmebeginn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen. Sofern beim Vollzug der Planung bisher unbekannte archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landratsamt, untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen.

6.2.5 Rückfragen zur Archäologie bitte unter LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE, 01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7, [REDACTED], Tel. 0351/8926 [REDACTED].

6.2.6 Im Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung tritt an Stelle der denkmalrechtlich Genehmigung die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

6.2.7 Der Verweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG ist Bestandteil des B-Planes und bereits unter 2.4. im Textteil festgesetzt.

6.2.8 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis
Antragsunterlagen